



FÖRDERVEREIN DER HOCHSCHULE RHEIN-WAAL – CAMPUS CLEVE E.V.

SATZUNG

§ 1

NAME, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen “ Förderverein der Hochschule Rhein-Waal – Campus Cleve e.V.
- (2) Der Sitz ist in Kleve.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und die Unterstützung studentischer Interessen an der Hochschule Rhein Waal.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle, organisatorische, strategische und finanzielle Unterstützung für:
 - a) Wissenschaftliche, kooperative und strategische Aktivitäten für Studierende, Lehrende, Mitarbeiter und Öffentlichkeit sowie die Mitarbeit in wissenschaftlichen Beiräten,
 - b) Networking, Kontakte, Kooperationen, Wissens- und Technologietransfer zwischen Berufsverbänden, gesellschaftlichen Gruppen, Unternehmen sowie Organisationen im In- und Ausland,
 - c) Finanzielle und organisatorische Hilfe bei Beschaffungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Koordination von Fördermaßnahmen,
 - d) Organisation und Entwicklung von nationalen und internationalen Praxiserfahrungen im In- und Ausland, insbesondere in den Niederlanden,
 - e) Soziale, kulturelle, sportliche, gesellschaftliche, individuelle und mediale Aktivitäten zur Bereicherung und Integration im niederrheinischen Kulturraum.
- (3) Der Satzungszweck kann auch durch die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel für die in § 2 der Satzung bezeichneten Zwecke verwirklicht werden (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, welche ihren Sitz im Kreis Kleve hat, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können sein:
 - a) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Juristische Personen, Firmen, Institute, etc.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5

BEITRÄGE, SPENDEN

- (1) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Hauptversammlung. Die Beiträge können gestaffelt werden für die Mitgliedergruppen (z.B. natürliche Personen, Firmen, sehr große Firmen).
- (2) Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft entrichtet werden.
- (3) Eine Rückerstattung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

ORGANE

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Hauptversammlung (HV),
 - c) der Beirat.

§ 7

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Dem Vorstand können zusätzlich bis zu vier Beisitzer angehören.
- (2) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der Mitglied des Vorstandes wird.
- (3) Der Beiratsvorsitzende ist mit beratender Funktion ebenfalls Mitglied des Vorstandes.
- (4) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind der Landrat des Kreises Kleve, der Bürgermeister der Stadt Kleve, die Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, im Falle einer juristischen Person ein von dieser benannter Vertreter, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
Wiederwahl ist zulässig.
Die Bestellung kann nur durch einen wichtigen Grund von der Hauptversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes widerrufen werden.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (6) Wird innerhalb einer Amtsperiode eine Wahl notwendig, so gilt diese nur für den Rest der Amtsperiode.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8

GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen der Satzung für alle Maßnahmen zuständig, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Der Verein haftet für Verbindlichkeiten jeglicher Art nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 9

HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung ist die vom Vorstand bei Bedarf einberufene Mitgliederversammlung. Die Einberufung hat stets zu erfolgen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Mitglieder sind zwei Wochen vorher durch einfachen Brief vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung.
- (4) Einmal im Jahr beruft der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung ein, die Jahreshauptversammlung, deren Tagesordnung unter anderem folgende Punkte umfasst:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Vorlage des schriftlichen, geprüften Kassenberichtes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes (nach Bedarf)
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Wahl der Obleute für besondere Aufgaben
 - h) Vereinsangelegenheiten

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

- (5) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse zu führen und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10

BEIRAT

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen des Vereins.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 30 Mitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung für 24 Monate bestätigt werden.
- (3) Die Beiratsmitglieder wählen für den Zeitraum von 24 Monaten einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) An den Sitzungen des Beirates nehmen ein Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsführer mit beratenden Funktionen teil.

§ 11

ENTSCHEIDUNG ÜBER MITTELVERGABE

Über die Mittelvergabe entscheidet der Vorstand. Jede Person hat eine Stimme.

§ 12

GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSWESEN, KASSENPRÜFUNG

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr zum Stichtag 31.12. einen Kassenbericht, der umgehend von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft wird.
- (3) Es ist die Aufgabe der Kassenprüfer, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowohl auf rechnerische Richtigkeit als auch auf sachliche Richtigkeit im Sinne der Satzung zu prüfen.
- (4) Ein Mitglied soll höchstens dreimal hintereinander zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 13

ABSTIMMUNGSMODALITÄTEN BEI DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“.
- (2) Die Vertretung eines Mitgliedes ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht für eine bestimmte Sitzung zulässig.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der „JA“-Stimmen größer ist als die Zahl der „NEIN“-Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erhält. Bei einem eventuell notwendigen zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl unter den zwei im ersten Wahlgang erfolgreichsten Kandidaten. Gewählt ist derjenige der die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Wahlgängen das Los.
- (5) Für den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14

AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch einfachen Brief eingeladenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Kleve, den 12.04.2010

gez. Peter Wack

1. Vorsitzender